



Denkmalschutz *im Alltag*

DG

Ein Leitfaden für Bürger, Architekten und Gemeinden



Text: Fachbereich Kultur und Infrastruktur des Ministeriums der DG
Konzept und Redaktion: Tatjana Cormann, Cornelia Neupert, Evi Vasilacos, Ministerium der DG
Fotos: Tatjana Cormann und andere (siehe Fotonachweise)
Grafik: Margraff Concept Design
Druck: Kliemo AG, Eupen
Bibliografische Informationen: Norbert Heukemes, Generalsekretär (Verantw. Hrsg.),
Ministerium der DG, Gospertstraße 1, 4700 Eupen – Denkmalschutz im Alltag.
Ein Leitfaden für Bürger, Architekten und Gemeinden, Ministerium der DG, Eupen 2011.

1	Ihre Ansprechpartner in der DG	8-9
2	Einleitung	
2.1	Was ist ein Denkmal?	10-11
2.2	Was bedeutet Denkmalschutz?	12-13
2.3	Wer sorgt für den Denkmalschutz?	13
3	Wie funktioniert Denkmalschutz?	
3.1	Die gesetzliche Grundlage in der DG	16
3.2	Die Unterschutzstellung	17-24
3.2.1	Welche Folgen hat eine Unterschutzstellung?	25-29
3.2.2	Die Denkmalgenehmigung	32-35
3.2.3	Der Schutzbereich	36
3.2.4	Versetzung, Entschädigung und Enteignung	37
3.3	Zuschüsse für den Erhalt der Denkmäler, Landschaften und Ensembles	38
3.3.1	Zuschüsse für Privatpersonen (natürliche Personen)	38-39
3.3.2	Zuschüsse für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts	40-43
3.3.3	Steuererleichterungen für natürliche Personen	44-46
3.3.4	Andere Zuschüsse	47
4	Kleindenkmäler und bedeutende Gebäude	48-49
5	Quellenverzeichnis	50-51



Liebe Leser,

selbst wenn Sie diese Broschüre nur zufällig in die Hand genommen haben, möchte ich Ihnen zurufen: Legen Sie sie nicht gleich wieder weg! Auch wenn Sie vielleicht zurzeit nicht direkt vom Denkmalschutz betroffen sind. Ein Blick in Ihre Umgebung wird Sie vom Gegenteil überzeugen. In vielen ostbelgischen Dörfern ist es „nur“ die Kirche, die Denkmalschutz genießt. Dennoch, in der gesamten Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen fast zweihundert Gebäude unter Denkmalschutz und die Erlasse definieren im Regelfall auch den umliegenden Schutzbereich, in dem besondere Rücksicht auf das Denkmal genommen werden muss. Gesetze und administrative Wege sind selten ganz einfach. Ein kleines Handbuch wie die vorliegende Broschüre kann einiges zur Vereinfachung der Materie, zur Verständlichmachung beitragen.

Zu den grundlegenden Missverständnissen bezüglich der Denkmalpflege gehört der Vorwurf, sie würde die geschützten Objekte quasi unter einer Glashaube isolieren. Dem steht die Realität entgegen: Der weitaus größte Teil der Denkmäler wird alltäglich genutzt. Dementsprechend sind deren Nutzer und Besitzer die ersten und wichtigsten Denkmalpfleger! Vor allem an diese „Denkmalschützer im Alltag“ richtet sich diese Broschüre. Aber auch Architekten, Bauämter und allgemein interessierte Bürger werden in diesem Handbuch auf ihre Kosten kommen.

Ihnen allen wünsche ich eine bereichernde Lektüre.

Isabelle Weykmans
Ministerin

1 Ihre Ansprechpartner in der DG

Regierung der DG – Minister für Denkmalschutz

Der für Denkmalschutz zuständige Minister

- ergreift die Initiative und entscheidet über Anträge zur Unterschutzstellung von Denkmälern oder Landschaften sowie über die Aufhebung des Schutzes
- erteilt die Denkmalgenehmigungen

Die Regierung verleiht diesen Entscheidungen durch Erlasse Gesetzeskraft.

KONTAKT: Regierung der DG, Minister für Denkmalschutz, Klötzerbahn 32, 4700 Eupen, Tel. 087/596 400, reg.denkmalschutz@dgov.be, www.dgkulturerbe.be

Ministerium der DG – Fachbereich Kultur

Die Aufgaben des Fachbereichs im Denkmalschutz sind:

- Bearbeitung der Akten zu Unterschutzstellungen und Denkmalgenehmigungen
- Erfassung und Inventarisierung des Kulturerbes

Der Fachbereich Kultur ist zudem Ansprechpartner und Berater für Eigentümer, Architekten, Bauämter oder Interessierte für alle Anliegen zum Thema Denkmalpflege und Denkmalschutz.

KONTAKT: Ministerium der DG, Fachbereich Kultur, Gospertstraße 1, 4700 Eupen, Tel. 087/596 327, denkmalschutz@dgov.be, www.dgkulturerbe.be

Ministerium der DG – Fachbereich für Infrastruktur

Der Fachbereich Infrastruktur ist ausschließlich Ansprechpartner für die Erteilung von Zuschüssen bei Veränderungsarbeiten.

Die Einhaltung der Denkmalgenehmigung muss vor Auszahlung der Zuschüsse festgestellt werden.

KONTAKT: Ministerium der DG, Fachbereich Infrastruktur, Gospertstraße 1, 4700 Eupen, Tel. 087/596 604, infrastruktur@dgov.be

2 Einleitung

2.1 Was ist ein Denkmal?

Es gibt eine große Vielfalt von Denkmälern. Nicht nur Standbilder und Gebäude zählen dazu, sondern auch Landschaften, archäologische Stätten und Ensembles, z.B. ein Haus und sein Garten. Ein Denkmal ist dadurch gekennzeichnet, dass es unbeweglich ist und vom Menschen geschaffen bzw. gestaltet wurde. So etwa eine mittelalterliche Kirche, ein Brunnen, ein Garten, ein steinernes Wegekreuz oder ein frühgeschichtliches Hügelgrab. Sie begegnen uns in unserem alltäglichen Leben und erinnern an unsere Geschichte, geben Auskunft über die Menschen, die hier gelebt haben, ihre Lebensweise, ihre Glaubensvorstellung. Denkmäler lassen Geschichte erkennbar und lebendig werden. Sie erzählen nicht nur Geschichten, sondern sind lebendige Zeugen der Geschichte.

Warum dieses Gebäude und nicht ein anderes?

Ein Denkmal muss nicht schön oder besonders alt sein. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen derzeit knapp 200 Denkmäler unter Schutz. Wichtig ist, dass die Gesamtheit dieser geschützten Gebäude ein für unsere Region typisches Ensemble von Geschichtszeugnissen bildet. Sie sollen in ihrem historischen Bestand und in ihrer Erscheinungsweise für künftige Generationen erhalten bleiben. Ausschlaggebend für die Unterschutzstellung ist deshalb, dass ein Denkmal durch seinen

- archäologischen,
- ästhetischen,
- historischen,
- künstlerischen,
- kulturellen,
- volkskundlichen,
- wissenschaftlichen,
- sozialen oder technischen Wert von allgemeinem Interesse ist.

Außerdem muss die Erhaltung eines Denkmals für die Bürger, den Ort oder die Region bedeutsam sein. Trifft dies zu, kann es von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Denkmalschutz gestellt werden.



Philipp Gonay – Dürler 26a

„Ich fühlte mich berufen, dieses Haus zu retten. Es ist eines der letzten erhaltenen Zeugnisse der Wohnkultur der Eifel. Denkmalschutz muss ein objektives Bild der Gesellschaft widerspiegeln. Dies bedeutet für mich, dass auch typische Bauernhäuser geschützt werden sollen und nicht nur Schlösser und Burgen. Es ist für mich eine Art Lebensaufgabe, dieses Haus in seinem Zustand und seinen Materialien zu erhalten, um kommenden Generationen dieses Geschichtszeugnis zu überliefern.“

Herr Gonay kaufte das Haus im Jahre 2000, seit 2005 steht es auf seine Initiative hin als Baudenkmal unter Schutz. Es wird seit 2002 als Wohnung, Ferienhaus und Schreinerwerkstatt genutzt.

2.2 Was bedeutet Denkmalschutz?

Der Denkmalschutz ist die rechtliche Grundlage, um Denkmäler, Landschaften und Ensembles vor Zerstörung zu schützen und zu erhalten. Denkmalschutz bedeutet Substanz- und Umgebungsschutz für ein besonders wichtiges Kulturerbe unserer Gemeinschaft. Dies geschieht durch die „Unterschutzstellung“.

Eine Unterschutzstellung bedeutet keinesfalls, dass nichts verändert werden darf, sondern dass Veränderungsarbeiten genehmigungspflichtig sind. Denkmäler sind auch von einer Umgestaltung des Umfelds betroffen. Auch diese Veränderungsarbeiten sind genehmigungspflichtig.

Habe ich als Eigentümer oder Mieter Nachteile, wenn ich eine Wohnung in einem denkmalgeschützten Haus miete?

Grundsätzlich nicht. Allerdings dürfen Sie – auch als Mieter – ohne vorherige Genehmigung keine Veränderungsarbeiten vornehmen. Dies gilt für alle Veränderungsarbeiten, die den historischen Charakter oder die Bausubstanz eines Denkmals betreffen. So dürfen Sie als Mieter natürlich Ihren eigenen Teppichbelag erneuern, nicht aber historische Fliesen entfernen. Im Zweifelsfall sollten Mieter sich immer an den Eigentümer wenden und gegebenenfalls gemeinsam eine Denkmalgenehmigung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragen (s. Kap. 3.2.2).

Da die Erhaltung von Denkmälern auf Dauer nur bei einer ständigen Nutzung (z.B. als Wohnhaus) möglich ist, wird es an ihnen auch immer Veränderungen geben. Allerdings darf dabei der Charakter des Denkmals als lebendiger Zeuge der Geschichte nicht verloren gehen. Wenn Sie beispielsweise ein historisches Wasserschloss bewohnen, dürfen Sie den Wassergraben nicht

zuschütten, weil dann nicht mehr deutlich ist, dass es sich um ein Wasserschloss handelt. Wer ein Denkmal besitzt, hat die Aufgabe, dieses vor dem Zerfall zu schützen. Soweit möglich muss der Eigentümer die Bausubstanz erhalten. Im Gegenzug werden genehmigte Bau- und Restaurierungsarbeiten von der Regierung finanziell unterstützt.

Geschützt werden sollen Denkmäler vor allem bei anstehenden Bauvorhaben. Deswegen müssen Eigentümer bei Veränderungsarbeiten an Denkmälern eine Denkmalgenehmigung beantragen. Das ist vergleichbar mit einer Baugenehmigung. Diese muss auch eingeholt werden, bevor man mit dem Bau beginnt, um zu gewährleisten, dass ein Bauvorhaben bspw. nicht die öffentliche Sicherheit gefährdet.

2.3 Wer sorgt für den Denkmalschutz?

Es ist die Aufgabe der öffentlichen Hand, für den Erhalt des Kulturerbes zu sorgen. Aus diesem Grund erfasst und beschreibt der Fachbereich Kultur des Ministeriums der DG die Denkmäler in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Außerdem berät er die Eigentümer bei Umbau- und Renovierungsarbeiten am Denkmal. Denn nur durch bekannte und wertvolle Zeugnisse der Vergangenheit können wir ein öffentliches Bewusstsein und Interesse für die Erhaltung und Pflege von Denkmälern schaffen.

Der zuständige Minister entscheidet über beantragte Unterschutzstellungen und Denkmalgenehmigungen. Bei dieser Entscheidungsfindung steht ihm die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission (KDLK) beratend zur Seite. Die Mitarbeiter des Fachbereichs Kultur des Ministeriums und die Mitglieder der KDLK sind die Fürsprecher und Vermittler bei Pflege und Erhalt unserer Denkmäler, damit diese möglichst in ihrer ganzen Pracht an die nächsten Generationen übergeben werden können.



„Die Baukunst zerstört die Baukunst. So war es immer, und man nahm es hin wie eine Naturnotwendigkeit. Wäre nun aber nicht möglich, durch planmäßig und gesellschaftlich geübten Schutz den zerstörenden Mächten entgegenzutreten und damit die Daseinsdauer unseres Kunst- und Denkmälerschatzes um eine gute Frist wenigstens zu verlängern? Der Gedanke ist in Wahrheit nicht älter als das 19. Jahrhundert und trägt durchaus dessen geistiges Gepräge an der Stirn.“

Georg Dehio, Denkmalschutz und Denkmalpflege im 19. Jahrhundert, 1905



3 Wie funktioniert Denkmalschutz?

3.1 Die gesetzliche Grundlage in der DG

Der Denkmalschutz ist 1994 von der Wallonischen Region an die DG übertragen worden. 2008 ist die Denkmalschutzgesetzgebung völlig überarbeitet worden: Das neue Gesetz ist auf die Bedürfnisse der DG zugeschnitten und trägt aktuellen internationalen Entwicklungen des Denkmalschutzes Rechnung. Das Parlament verabschiedete das Dekret über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über Ausgrabungen. Es trat am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das Dekret regelt folgende wichtige Aspekte des Denkmalschutzes:

- Verfahren zur Unterschutzstellung und der daraus folgende Schutz mit den Rechten und Pflichten der Eigentümer
- Schutzbereiche der Denkmäler (z.B. geschütztes Denkmal und Nachbargebäude)
- Maßnahmen zur Versetzung, Enteignung oder Entschädigung
- Erstellung von Verzeichnissen aller geschützten Objekte, Kleindenkmäler und anderer bedeutender Gebäude
- Archäologische Ausgrabungen
- Aufgaben und Funktionen der Denkmalschutzkommission
- Maßnahmen bei Verstoß gegen das Denkmalschutzdekret

Ein weiteres den Denkmalschutz betreffendes Dekret ist das Infrastrukturdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Hier ist festgelegt, dass die Instandsetzung von Denkmälern bezuschusst werden kann.

3.2 Die Unterschutzstellung

Denkmäler, Ensembles und Landschaften können von der Regierung der DG unter Denkmalschutz gestellt werden.

Die Unterschutzstellung durchläuft immer drei Phasen:

1. Vorschlag zur Unterschutzstellung
2. Vorläufige Unterschutzstellung
3. Endgültige Unterschutzstellung

Nachdem ein vollständiger Vorschlag zur Unterschutzstellung vorliegt, kann die Regierung das Objekt in einem ersten Schritt vorläufig unter Schutz stellen. Erst danach kann es endgültig geschützt werden.

Denkmalwürdig oder nicht?

Folgende Kriterien sind für eine Unterschutzstellung ausschlaggebend:

- der architektonische, bauliche Wert
- die weitgehende Erhaltung der originalen Bausubstanz
- der Erinnerungswert
- der Seltenheitswert
- die Beispielhaftigkeit
- die besondere Bedeutung für die jeweilige Region



Burg Reuland, 12. Jh. (Foto: C. Charlier)

Der erste Schritt

Der Vorschlag zur vorläufigen Unterschutzstellung

VORSCHLAGSBERECHTIGT SIND:

- DG
- KDLK
- Eigentümer
- Gemeinde

NOTWENDIGE ANGABEN:

- Gründe der Unterschutzstellung
- Beschreibung des zu schützenden Objekts
- Katasterplan
- Fotos
- Protokoll der Ortsbegehung

▼▼▼ innerhalb von 30 Tagen

- KDLK

(Bei Dringlichkeiten ist ein Gutachten der KDLK nicht notwendig)

- Prüfung des Vorschlags
- Gutachten

▼▼▼ innerhalb von 12 Monaten

- DG

- Entscheidung über den Beginn des Verfahrens zur vorläufigen Unterschutzstellung



St. Hubertus Kirche, Lontzen, 1768-1770

Der Fachminister, die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission (KDLK), das zuständige Gemeindekollegium oder der Eigentümer können einen Vorschlag zur Unterschutzstellung einreichen. Das notwendige Formular kann telefonisch im Ministerium der DG bestellt oder im Internet heruntergeladen werden: Tel. 087/596 327, denkmalschutz@dgov.be, www.dgkulturerbe.be.

Wichtig sind folgende Angaben:

- Gründe der Unterschutzstellung
- Beschreibung des zu schützenden Objekts
- Einzeichnung des Objekts und dessen Schutzbereich im Katasterplan
- aktuelle Fotos

Wenn der Antragsteller nicht der Eigentümer ist, muss mit dessen Einverständnis eine Ortsbegehung vorgenommen und ein Bericht erstellt werden. Verweigert der Eigentümer die Ortsbegehung, wird dies vermerkt. Das Unterschutzstellungsverfahren kann dennoch fortgesetzt werden. Die KDLK prüft den eingereichten Vorschlag und kann weitere Informationen anfordern. Nach spätestens 30 Kalendertagen übermittelt sie dem Fachminister ein Gutachten. In ganz dringenden Fällen kann auf das Gutachten der KDLK verzichtet werden.

Wenn alle einzureichenden Dokumente vorliegen, entscheidet der zuständige Minister innerhalb von zwölf Monaten über den Beginn des Verfahrens zur vorläufigen Unterschutzstellung. Wird ein Gebäude oder eine Landschaft vorläufig unter Schutz gestellt, muss der Eigentümer eventuelle Mieter und Bewohner darüber per Einschreiben informieren. Entscheidet sich der zuständige Minister gegen eine vorläufige Unterschutzstellung, werden Eigentümer und Gemeindekollegium schriftlich darüber informiert.

Warum ist eine vorläufige Unterschutzstellung sinnvoll?

Die vorläufige Unterschutzstellung ermöglicht es, Denkmäler, Ensembles und Landschaften kurzfristig unter Schutz zu stellen. Während dieser Phase können alle Betroffenen eine Stellungnahme abgeben. Der Beitrag der Allgemeinheit und des Einzelnen helfen der Regierung bei ihrer Entscheidungsfindung für oder gegen eine endgültige Unterschutzstellung.

Der zweite Schritt Die endgültige Unterschutzstellung

■ DG	■ Entscheidung über den Beginn des Verfahrens zur vorläufigen Unterschutzstellung
▼▼▼ innerhalb von 60 Tagen	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wallonische Region ■ Eigentümer ■ Provinz ■ Gemeinde 	MÖGLICHKEIT EINER STELLUNGNAHME <ul style="list-style-type: none"> ■ Eigentümer muss Mieter und Bewohner informieren ■ Gemeinde für die Bekanntmachung der Unterschutzstellung verantwortlich – sie ist Ansprechpartnerin für Anmerkungen der Bürger
▼▼▼ innerhalb von 12 Monaten	
■ DG	■ Entscheidung über die endgültige Unterschutzstellung

Nachdem der Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung vom zuständigen Minister unterschrieben ist, werden innerhalb von 60 Kalendertagen folgende Personen und Einrichtungen informiert und um eine Stellungnahme gebeten:

- der Eigentümer
- das Gemeindegremium (Bekanntmachung durch Aushang und Veröffentlichung in einer Zeitung)
- das Provinzgremium
- die Regierung der Wallonischen Region

Nach spätestens zwölf Monaten entscheidet die Regierung über die endgültige Unterschutzstellung und informiert die betroffenen Personen über die Entscheidung. Der Erlass zur Unterschutzstellung mit den möglichen Auflagen ist rechtsverbindlich und wird im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften werden gut sichtbar gekennzeichnet und in das Verzeichnis der geschützten Objekte eingetragen. Das vollständige Verzeichnis ist im Internet veröffentlicht: www.dgkulturerbe.be.

Das Symbol der Haager Konvention von 1954 zur Kennzeichnung von geschütztem Kulturgut.



Die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der 1954 mit dem Ziel abgeschlossen wurde, Kulturgut während eines Krieges oder bewaffneten Konfliktes vor Zerstörung oder Beschädigung sowie Diebstahl, Plünderung und anderen Formen einer widerrechtlichen Inbesitznahme zu schützen. Die Leitgedanken der Konvention sind zusammengefasst in der Präambel, die unter anderem besagt, „... dass jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet ...“.

Im Jahre 2010 waren 123 Staaten der Haager Konvention von 1954 beigetreten. Die Konvention sieht vor, dass geschütztes Kulturgut einheitlich gekennzeichnet ist. Zur Kennzeichnung dient ein mit der Spitze nach unten zeigender wappenähnlicher Schild in Ultramarinblau und Weiß.





Marie-Christine und Toni Wimmer – Kirchstraße 28, Herbesthal

„Für uns war das Haus vom ersten Augenblick an ein Denkmal. Es bedurfte keiner Plakette, um sich zu vergegenwärtigen, dass wir in einem Gebäude mit 250 Jahren Geschichte leben. Automatisch denkt man in solch einem Gebäude daran, wie es wohl war, als es erbaut worden ist und wie viele Generationen hier gelebt haben. Das gibt ein besonderes Gefühl. Das Haus ist für uns keine kurzfristige Bleibe, sondern eine lebensbegleitende Einrichtung.“

Marie-Christine und Toni sind seit 1981 Eigentümer des Hauses Kirchstraße 28 in Herbesthal. Das Herrschaftshaus des ehemaligen Lehens Bruynaire aus dem 18. Jahrhundert ist seit 1994 als Denkmal eingetragen.

3.2.1 Welche Folgen hat eine Unterschutzstellung?

Die Unterschutzstellung bringt für den Eigentümer drei Verpflichtungen mit sich.

Erste Aufgabe: Die Information

Wird ein geschütztes Objekt vermietet, muss der Eigentümer die Bewohner über die Unterschutzstellung informieren: Er sendet allen Betroffenen per Einschreiben eine Kopie des Erlasses zur Unterschutzstellung zu.

Was muss ich beachten, wenn ich mein geschütztes Haus verkaufen möchte?

Bei der Eigentumsübertragung muss der Notar in der Akte vermerken, dass das betreffende Haus als Denkmal geschützt ist. Der Übertragungsakte wird eine Kopie des Unterschutzstellungserlasses beigefügt. Der Käufer weiß also, dass er ein denkmalgeschütztes Haus erwirbt. Der Notar muss dem zuständigen Minister und der Gemeindeverwaltung die Identität und Adresse des neuen Eigentümers mitteilen.

Zweite Aufgabe: Die Erhaltung

Die Erhaltung der Denkmäler in ihrer originalen Substanz zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Eigentümers. Dabei geht es nicht darum, die Denkmäler in Museen zu verwandeln, sondern sie in ihrem Umfeld zu erhalten und zu nutzen.

Der Eigentümer ist dazu verpflichtet, die notwendigen Unterhaltsarbeiten durchzuführen. Dabei ist eine regelmäßige Betreuung des Gebäudes besonders wichtig. Die Mitarbeiter des Fachbereichs Kultur des Ministeriums beraten den Eigentümer gerne bei anstehenden Veränderungsarbeiten. So kann bösen Überraschungen vorgebeugt werden, die ansonsten vielleicht durch eine falsche Technik oder unpassende Materialien entstanden wären.



Alfred Küchenberg – Haasstraße 42, Eupen

„Inzwischen fühle ich mich schon als Denkmalpfleger. So konnte ich zum Beispiel ein großes Jugendstilhaus im Stadtzentrum retten. Das Haus war in schlechtem Zustand und sollte einem neuen Apartmenthaus weichen. Der Abriss war genehmigt. Aber dann dachte ich, das kannst du nicht machen. Es war zwar kein Haus aus dem 18. Jahrhundert, wie die meisten denkmalgeschützten Häuser in Eupen, aber die äußere Bausubstanz hatte Stil und war etwas Besonderes. Daraufhin habe ich die Pläne ändern lassen, innen neu aufgebaut und die Fassade restauriert.“

Herr Küchenberg ist auch Eigentümer des Anwesens Haasstraße 42, welches seit über 200 Jahren im Familienbesitz ist. Das Haus steht seit 1984 unter Denkmalschutz.

Warum müssen Eigentümer ihre Denkmäler erhalten?

Eigentum verpflichtet laut belgischer Verfassung. Dabei ist es zunächst egal, ob es sich um ein Denkmal oder ein gewöhnliches Wohnhaus handelt. So darf ein Privatgebäude nicht die öffentliche Sicherheit gefährden. Ein Eigentümer muss bspw. sein Dach in Ordnung halten, damit Fußgänger nicht von herunterfallenden Dachziegeln getroffen werden. Bei Denkmälern geht die Erhaltungspflicht über diesen allgemeinen Sicherheitsaspekt hinaus. Denn Denkmäler sind nicht nur für Einzelne, sondern auch für die Allgemeinheit von besonderem Interesse. Ihre historische Substanz und das überlieferte Erscheinungsbild sollen der Nachwelt erhalten bleiben. Wer ein Denkmal besitzt, muss es deshalb mehr als ein anderes Gebäude vor dem Verfall schützen. Geplante Veränderungen müssen vorab auf ihre Denkmalverträglichkeit hin geprüft und genehmigt werden. Diese Arbeiten werden von der DG finanziell unterstützt.

Kommt der Eigentümer seiner Erhaltungspflicht jedoch nicht nach, muss er mit empfindlichen Strafen rechnen.

Warum ist es sinnvoll, ein Gebäude zu sanieren, anstatt es abzureißen und neu zu gestalten?

Das Denkmal ist ein einmaliger Datenspeicher über historische Bauformen, Handwerkstechniken, Materialwahl, Nutzung und Lebensweisen vergangener Epochen. Wenn sie verloren gingen, wäre das ein unwiederbringlicher Verlust für uns alle. Auch die beste Kopie könnte diesen Verlust nicht ersetzen.

Dritte Aufgabe: Beantragen einer Genehmigung bei Veränderungsarbeiten (Denkmalgenehmigung)

Alle baulichen Veränderungsarbeiten oder Veränderungen am Erscheinungsbild eines geschützten Denkmals, Ensembles oder einer Landschaft müssen immer vom zuständigen Minister vor Beginn der Arbeiten genehmigt werden. Dies gilt auch für Gebäude, die sich innerhalb des Schutzbereiches eines Denkmals befinden. Ein Beispiel: Ein Schloss ist denkmalgeschützt. Die dazugehörigen Stallungen stehen zwar selbst nicht unter Denkmalschutz, sind aber Teil des Schutzbereiches des Schlosses.

Sind moderner Wohnkomfort und Denkmalschutz ein Widerspruch?

Keineswegs. Auch in einem sehr alten Haus, das unter Denkmalschutz steht, können sich Menschen modern einrichten. Wer in einem denkmalgeschützten Haus lebt, besitzt ein einzigartiges Heim, das eine ganz individuelle, besondere Note hat. Denn hier erzählt jeder Balken, jede Tür eine lange Geschichte. Denkmäler sollen sinnvoll genutzt werden. Deshalb muss immer ein Kompromiss zwischen den Bedürfnissen der Eigentümer und den Belangen des Denkmalschutzes gefunden werden.



Rika Vancoillie und Jacques Bruynseraede – Am Brunnen 1, Schoppen

„An einem regnerischen Tag schauten wir uns das Haus zum ersten Mal an und waren über den Zustand schockiert. Am nächsten Tag sind wir jedoch noch mal hingefahren, weil es uns keine Ruhe ließ. An diesem Tag schien die Sonne und wir entschlossen uns, das Haus zu kaufen. Ich habe jahrelang in der Architektur gearbeitet und erkannt, welches Potenzial in dieser Anlage steckt. Dieses Haus hat eine Seele. Alles Gute und Schöne haben wir erhalten. Es ist eines der schönsten geschützten Häuser in der DG. Wir fühlen uns sehr wohl hier.“

Rika Vancoillie und Jacques Bruynseraede kauften 2005 den Hof in Schoppen. 2006 zogen sie von Brügge nach Schoppen, um in ihrem denkmalgeschützten Hof ihren Lebensabend zu verbringen. Gut ein Jahr dauerten die Renovierungsarbeiten. In dieser Zeit lebte das Ehepaar in einem Wohnwagen, welcher im Innenhof der Anlage stand. Das Anwesen steht seit 1988 unter Denkmalschutz.



3.2.2 Die Denkmalgenehmigung

Die so genannte Denkmalgenehmigung wird mit einem Formular beantragt. Sie können das Formular telefonisch im Ministerium bestellen oder im Internet herunterladen: Tel. 087/596 327, denkmalschutz@dgov.be, www.dgkulturerbe.be.

Wann benötige ich eine Denkmalgenehmigung?

Sie müssen eine Denkmalgenehmigung beantragen, wenn Sie bauliche Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes an einem vorläufig oder endgültig geschützten Objekt vornehmen wollen. Dies gilt auch, wenn Sie Firmenzeichen, Werbevorrichtungen oder Beleuchtungen anbringen möchten. Dasselbe gilt auch für Gebäude, die sich im Schutzbereich eines Denkmals befinden.

Wo kann ich nachfragen, ob ich eine Denkmalgenehmigung benötige?

Um Veränderungsarbeiten an einem Gebäude vornehmen zu können, müssen Sie eine Baugenehmigung beantragen. Dazu müssen Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung wenden. Diese ist verpflichtet, Ihnen bei der Beantragung der Baugenehmigung mitzuteilen, ob Sie für die geplanten Arbeiten auch eine Denkmalgenehmigung brauchen. Sie können natürlich auch jeder Zeit im Ministerium nachfragen.

Damit Ihr Antrag auf Denkmalgenehmigung vollständig ist, füllen Sie das dafür vorgesehene Formular aus und fügen folgende Unterlagen hinzu:

- Eigentumsnachweis für das Objekt (z.B. Katastereintrag, Kaufvertrag, Erbvertrag...)
- Beschreibung der Arbeiten mit aktuellen Fotos
- Pläne der Umbauarbeiten
- Falls der Eigentümer nicht der Antragsteller ist: die schriftliche Einwilligung des Eigentümers



Diese Dokumente reichen Sie im Ministerium ein. Sie werden schriftlich darüber informiert, ob Sie Dokumente nachreichen müssen oder ob Ihr Antrag vollständig ist.

Der Fachminister bittet Ihre Gemeinde und die KDLK darum, innerhalb von 30 Tagen ein Gutachten zu Ihrem Antrag abzugeben. Danach entscheidet der Minister über den Antrag. Wenn der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von 30 Tagen Einspruch einlegen. Die Genehmigung gilt zwei Jahre. Sollten bis dahin die Arbeiten nicht in erheblichem Maße begonnen haben, verfällt die Genehmigung. Allerdings kann sie einmal um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit der erteilten Denkmalgenehmigung eingereicht werden.

Denkmalgenehmigung vergessen?

Wenn Arbeiten ohne Denkmalgenehmigung durchgeführt oder die Vorschriften der Genehmigung nicht beachtet werden, ist der Bauherr dazu verpflichtet, den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Die Kosten dafür trägt der Bauherr.



Kapelle St. Johannes, Eupen – Nispert, 1747 (Foto: C. Weisshaupt)

Wichtig: Die Baugenehmigung

Die Denkmalgenehmigung ist nicht mit einer Baugenehmigung zu verwechseln. Diese fällt in den wallonischen Zuständigkeitsbereich „Raumordnung“ und wird für Privatpersonen in der Regel vom Gemeindekollegium erteilt. Eine Baugenehmigung muss für alle Maßnahmen eingeholt werden, die die Umgebung verändern oder die Stabilität eines Gebäudes beeinflussen. Genauere Auskünfte erteilt Ihre Gemeinde. Dort müssen Sie auch den Bauantrag einreichen.

Bitte merken: Sobald Sie für ein geschütztes Gebäude eine Baugenehmigung benötigen, benötigen Sie zusätzlich immer eine Denkmalgenehmigung.

Die Denkmalgenehmigung: Das Verfahren

ANTRAGSTELLER	Antrag auf Städtebau oder Erschließungsgenehmigung bei der Gemeinde
GEMEINDE	Prüfung ob Denkmalgenehmigung erforderlich Wenn ja: <ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinde weist den Antragsteller schriftlich auf die Verpflichtung einer Denkmalgenehmigung hin ■ Kopie des Schreibens an die Regierung
ANTRAGSTELLER	Antrag auf Denkmalgenehmigung bei der Regierung Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Eigentumsnachweis ■ falls Antragsteller nicht Eigentümer: Einwilligung des Eigentümers ■ Beschreibung der Arbeiten mit aktuellen Fotos
▼▼▼ innerhalb von 15 Tagen nach Eingang	
DG	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung auf Vollständigkeit ■ wenn Antrag nicht vollständig: Nachfrage ■ wenn Antrag vollständig: schriftliche Bestätigung
▼▼▼ innerhalb von 30 Tagen	
GEMEINDE KDLK	Gutachten - Bei Dringlichkeit ist kein Gutachten notwendig
▼▼▼ innerhalb von 30 Tagen	
DG	Entscheidung über die Genehmigung des Antrags: Keine Entscheidung bedeutet, dass der Antrag genehmigt ist
▼▼▼ innerhalb von 30 Tagen	
ANTRAGSTELLER	Möglichkeit eines Einspruchs

3.2.3 Der Schutzbereich

Die Umgebung eines Denkmals oder eines Ensembles ist für dessen Erscheinungsbild prägend. Zum Beispiel sind Schlösser oft von einer großen Freifläche umgeben. Diese ist nicht überflüssig, sondern ein wichtiger Bestandteil des historischen Landschaftsbildes, das erhaltenswert ist.

Diese Umgebung darf durch neue Bauten oder Veränderungen an bestehenden Bauten nicht soweit verändert werden, dass die Eigenart des Denkmals wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Schutzbereiche sind klar definiert und sollen gewährleisten, dass die jeweilige besondere Wirkung eines Denkmals nicht geschmälert wird. Die räumliche Abgrenzung eines Schutzbereiches hängt von der Art, der Größe und der Lage des Denkmals ab. Im obigen Beispiel des Schlosses und der umliegenden Freifläche kann der Schutzbereich durchaus einige Hektar umfassen, bei einer historischen Villa fällt der Schutzbereich kleiner aus.

Mein Haus liegt in einem Schutzbereich. Was nun?

Solange Sie keine baulichen Veränderungen an Ihrem Haus planen, bleibt alles beim Alten. Möchten Sie jedoch etwa das äußere Erscheinungsbild, bspw. die Fassade verändern oder anbauen, benötigen Sie eine Denkmalgenehmigung. Auch hier gilt: Veränderungen sind erlaubt, Sie brauchen lediglich eine Genehmigung.

Couvenplatz, Eupen-Nispert, 18. Jh. (Foto: M. Schumacher-Fank)



3.2.4 Versetzung, Entschädigung und Enteignung

Versetzung

Denkmäler haben einen festen Standort und sind ein Teil der Geschichte dieser Orte. Dort gehören sie hin und sind nicht beliebig verschiebbar oder versetzbar. Die Versetzung von Denkmälern wegen moderner Straßenausbauten oder aus anderen Gründen soll möglichst verhindert werden. Eine vollständige oder teilweise Versetzung ist nur dann zulässig, wenn die Erhaltung des Denkmals gefährdet ist.

Entschädigung

Wenn für den Eigentümer durch die Unterschutzstellung ein Schaden entsteht, wie etwa ein Bau- und Erschließungsverbot, und dadurch die Nutzung oder die Zweckbestimmung des Gebäudes z.B. zu kommerziellen Zwecken als Hotel nicht mehr möglich sind, kann der Eigentümer eine Entschädigung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragen. Diese Entschädigung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, die in Artikel 12 des Denkmalschutzdekrets aufgeführt sind.

Enteignung

Droht die Gefahr, dass ein Denkmal durch mangelnde Instandhaltung zerstört wird, können die Gemeinschaft, die Provinz oder die Gemeinde das Gebäude im öffentlichen Interesse enteignen. Das öffentliche Interesse wird durch den zuständigen Minister erklärt. Falls die Gemeinschaft die Enteignung vornimmt, informiert sie die Gemeinde und die Provinz.

3.3 Zuschüsse für den Erhalt der Denkmäler, Landschaften und Ensembles

3.3.1 Zuschüsse für Privatpersonen (natürliche Personen)

Wenn Ihr Eigentum als Denkmal, Ensemble oder Landschaft endgültig geschützt ist, können Sie für Instandsetzungsarbeiten an den geschützten Teilen einen Zuschuss von 40% des Gesamtbetrages für genehmigte Arbeiten erhalten. Der Zuschuss beträgt höchstens 100.000 Euro. Bei vorläufig geschützten Denkmälern ist eine Bezuschussung nur möglich, wenn das Bauvorhaben dringend notwendig ist, um die Substanz zu erhalten.

Den Zuschuss beantragen Sie beim Fachbereich für Infrastruktur des Ministeriums der DG. Das „Antragsformular auf Bezuschussung eines Infrastrukturvorhabens an denkmalgeschützten Gebäuden im Besitz von natürlichen Personen“ können Sie telefonisch bestellen oder im Internet herunterladen: Tel. 087/596 604, infrastruktur@dgov.be, www.dglive.be/formularcenter/infrastruktur.



Linde, Weywertz

Folgende Unterlagen werden dem Antrag beigelegt:

- Angaben zur Identität des Antragstellers
- Eigentumsnachweis (Kaufvertrag, Katastereintrag, Erbvertrag...)
- Beschreibung des Projektes und der Maßnahmen
- Lageplan und aktuelle Fotos
- Nachweis des Nutzens und des Bedarfs der Arbeiten
- Nachweis, dass Sie die Ausgaben, die nicht durch den Zuschuss abgedeckt sind, selbst zahlen können. Dieser wird anhand eines Kontoauszuges oder einer Bescheinigung Ihrer Bank oder durch den Nachweis einer Kreditaufnahme erbracht.
- Kostenvoranschläge oder Lastenheft mit einer detaillierten Kostenschätzung (Fremdleistung durch spezialisierte Firmen; Materialkosten bei Eigenleistung)
- Einverständniserklärung, das geschützte Objekt auf Anfrage der Regierung an den „Tagen des offenen Denkmals“ oder an maximal zwei anderen Tagen im Jahr für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen
- Denkmalgenehmigung

Nach Erhalt der Empfangsbestätigung des vollständigen Antrags können Sie mit den Arbeiten beginnen, ohne das Anrecht auf einen Zuschuss zu verlieren.

Die Regierung entscheidet über Ihren Antrag und erteilt die Zusage über einen maximalen Zuschussbetrag. Sollten die Arbeiten teurer oder kostengünstiger werden als angenommen, kann nach Einreichen der endgültigen Abrechnung der Zuschuss nach oben oder unten angepasst werden.

3.3.2 Zuschüsse für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

Juristische Personen wie Kirchenfabriken, Gemeinden etc. können für Instandsetzungsarbeiten an endgültig geschützten Denkmälern, Ensembles oder Landschaften einen Zuschuss von 60% des Gesamtbetrages erhalten. Auch hier gilt: Bei vorläufig geschützten Denkmälern ist eine Bezuschussung nur möglich, wenn das Bauvorhaben dringend notwendig ist, um die Substanz zu erhalten.



Burg Raeren, Ende 14. Jh.

Schritt 1: Anmeldung eines Infrastrukturvorhabens

Um diese finanzielle Hilfe in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie in einem ersten Schritt ein Infrastrukturvorhaben im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft beim Fachbereich Infrastruktur anmelden.

Anhand der Anmeldung wird geprüft, ob die Umbauten als Infrastrukturvorhaben genehmigt werden können. Wenn ja, werden sie im Infrastrukturplan der Regierung eingetragen. Dies ist die Voraussetzung für eine Bezuschussung.

Das „Anmeldeformular Infrastruktur“ können Sie telefonisch bestellen oder im Internet herunterladen: Tel. 087/596 604, infrastruktur@dgov.be, www.dglive.be/Formularcenter/Infrastruktur.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Angaben zur Identität des Antragstellers sowie die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates und die Mehrwertsteuernummer
- Nachweis des Bedarfs der Arbeiten und des Nutzens für aktuelle und potenzielle Nutzer des Objekts
- Beschreibung des Projektes und der Maßnahmen
- Skizze des Vorhabens
- Kostenschätzung und Ausführungsfristen
- Beleg für die eventuelle Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer
- einen Finanzplan
- Nachweis des prinzipiellen Einverständnisses der Gemeinde(n) zur Finanzierungsbeteiligung, wenn diese vorgesehen ist
- Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden Programmierungsnormen. Dies sind festgelegte, allgemeine Regelungen hinsichtlich baulicher Mindestmaße (z.B. für behindertengerechte Umbauten) und/oder Kosten
- Nachweis der Unterschützstellung des Objekts (Kopie des Erlasses)
- eine Notiz mit den geplanten Maßnahmen zur behindertengerechten Gestaltung des Infrastrukturvorhabens

Auf Anfrage des Antragstellers und/oder auf Anfrage des Fachbereichs Kultur des Ministeriums kann die KDLK ein Vorgutachten über die denkmalgerechte Durchführung des Bauprojektes abgeben.

Schritt 2: Antrag auf Bezuschussung

Erst nachdem das Projekt in den Infrastrukturplan der Regierung aufgenommen wurde, kann ein Antrag auf Bezuschussung gestellt werden. Den „Antrag auf Bezuschussung eines Infrastrukturvorhabens“ können Sie telefonisch bestellen oder im Internet herunterladen: Tel. 087/596 604, infrastruktur@dgov.be, www.dglive.be/Formularcenter/Infrastruktur.



Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- der Eigentumsnachweis oder eine Abschrift des Miet-, Erbpacht- oder Erbbauvertrags oder eine Begründung, warum der Nachweis nicht erbracht werden kann
- eine Abschrift des Beschlusses des befugten Organs (bspw. der Verwaltungsrat einer VoG oder das Gemeindegremium) mit der Bezeichnung des Projektors und der Festlegung des Vergabeverfahrens. Ein Vergabeverfahren ist die Art, wie ein Auftrag vergeben wird: Öffentliche Ausschreibung, Verhandlungsverfahren (Verpflichtung, drei Angebote einzuholen) oder Auftragsvergabe nach einfachem Angebot. Entscheidend für die Art der Auftragsvergabe ist der Kostenumfang des Projekts.

- das Lastenheft oder die Kostenvoranschläge
- die Pläne des Gebäudes mit Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume
- ein Finanzplan
- der Nachweis der Finanzierungsabsicherung des Teils der Ausgaben, der nicht durch Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgedeckt wird
- eine Aufstellung des augenblicklichen Wertes des Gebäudes mittels des Katasterwertes und der Feuerversicherungspolice
- eine Abschrift der Städtebaugenehmigung und der für deren Erhalt eingereichten Pläne
- das Gutachten des Feuerwehrdienstes
- Denkmalgenehmigung
- Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden Programmierungsnormen

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags entscheidet die Regierung über den Antrag und erteilt die Zusage über den jeweiligen Zuschussbetrag. Der Betrag kann an den jährlichen Index angepasst werden. Die vollständigen Anträge müssen spätestens bis zum 15. September des Jahres, in dem das Infrastrukturvorhaben im Infrastrukturplan berücksichtigt ist, eingereicht werden. Vor Erhalt der Zusage dürfen keine Aufträge vergeben oder Ankäufe von Material etc. getätigt werden.

3.3.3 Steuererleichterungen für natürliche Personen

Die Eigentümer eines Denkmals können bei Instandsetzungsarbeiten und Unterhaltskosten auch eine Steuererleichterung des Föderalstaates erhalten.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Der Antragsteller muss der Eigentümer sein.
Der Antragsteller muss als eine natürliche Person versteuert werden.
Für bezuschusste Kosten erhalten Sie keine Steuerleichterung.
Das Denkmal darf nicht vermietet sein.

Wie hoch ist der Betrag?

Die Hälfte der Ausgaben aller Arbeiten, die nicht bezuschusst wurden, sind bis zu einem Maximalbetrag von 28.780,00 Euro (Betrag unterliegt dem Index) steuerlich absetzbar.



St. Barbara Kapelle, Iveldingen, 1688-1689



Frau Stephanie Genet – Haus Van Orley, Burg-Reuland

„Damals als ich mit meinem Mann dieses Haus kaufte, war es in einem furchtbaren Zustand. Kein Mensch wollte dieses Haus haben. Mein Mann war ein Liebhaber für alles Alte, so wurde es zu unserer Lebensaufgabe, dieses Haus zu renovieren und zu bewohnen. Das ist mein Zuhause.“

Im Jahre 1950 kaufte Frau Genet gemeinsam mit ihrem Mann das so genannte Haus Van Orley in Burg-Reuland. 1988 wurde das Anwesen unter Denkmalschutz gestellt.

WELCHE SCHRITTE MÜSSEN SIE EINHALTEN?

Schritt 1: Bescheinigung der Zugänglichkeit an den „Tagen des offenen Denkmals“

Eine Steuererleichterung erhalten Sie nur dann, wenn Ihr Eigentum auf Anfrage der Regierung an den „Tagen des offenen Denkmals“ oder an maximal zwei anderen Tagen im Jahr für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Mit einem Brief können Sie die steuerliche Erleichterung beim Finanz-

ministerium anfragen. Eine Kopie des Unterschutzstellungserlasses muss dem Brief beigelegt werden.

Adresse: Ministère des Finances
Administration de la Fiscalité, des Entreprises et des Revenus
Services centraux - Cité administrative de l'Etat, Tour des Finances
Boulevard du Jardin botanique, 50 bte 32 · 1010 Bruxelles

Das Finanzministerium beantragt dann ein Gutachten über die Zugänglichkeit des geschützten Objekts bei der Regierung der DG. Ist der Denkmalschutz auf äußere Teile (wie Fassaden, Dach, Fenster,...) beschränkt und sind diese von den angrenzenden öffentlichen Straßen/Wegen aus sichtbar, gelten diese Güter automatisch als öffentlich zugänglich.

Schritt 2: Denkmalgenehmigung (siehe oben)

Sie müssen vor Beginn der Arbeiten über eine Denkmalgenehmigung verfügen.

Schritt 3: Ausführung der Arbeiten

Damit Sie die Steuererleichterung erhalten, dürfen die Arbeiten von den vorgesehenen Maßnahmen nicht abweichen und müssen gegebenenfalls den Auflagen der Denkmalgenehmigung entsprechen.

Schritt 4: Bescheinigung

Nach Abschluss der Arbeiten stellt der Fachbereich Kultur des Ministeriums auf Anfrage eine Bescheinigung aus. Diese müssen Sie der Steuererklärung beifügen.

Schritt 5: Steuererklärung

Folgende Dokumente müssen Sie Ihrer Steuererklärung beilegen:

- Kopie des Unterschutzstellungserlasses
- Kopie der Anerkennung auf Zugänglichkeit (Entscheidung des Finanzamtes – Schritt 1)
- Rechnungen und Belege für die Kosten der durchgeführten Arbeiten
- Bescheinigung des Fachbereichs Kultur des Ministeriums (Schritt 4)
- Schriftliche Bestätigung über den Empfang der Zuschüsse

3.3.4. Andere Zuschüsse



St. Hubertus Kapelle, Weweler, 15. Jh. (Foto: R. Cüpper)

Zusätzlich zu den Zuschüssen der DG für geschützte Güter können Sie auch öffentliche „Prämien“ bei Ihrer Gemeinde und der Wallonischen Region beantragen.

- Sanierungsprämie für Altbauten auf kommunaler Ebene
Ansprechpartner: Ihre Gemeindeverwaltung
- Die Prämien der Wallonischen Region: Die Generaldirektion DGO4 (Direction générale opérationnelle - Aménagement du territoire, Logement, Patrimoine et Energie) der Wallonischen Region gewährt eine Reihe interessanter Prämien, z.B. die Sanierungsprämie (Prime à la réhabilitation), Umgestaltungsprämie (Prime à la restructuration), Erwerbsprämie (Prime à l'acquisition),... Nähere Informationen finden Sie im Internet: <http://mrw.wallonie.be/DGATLP>

Ansprechpartner:

- Ministère de la Région wallonne
Rue des Brigades d'Irlande 1, 5100 Jambes (Namur)
- Informationsbüro der Wallonischen Region
Gospertstraße 2, 4700 Eupen, Tel.: 087/596 520,
cia.eupen@spw.wallonie.be

4 Kleindenkmäler und bedeutende Gebäude



Fußfall, Lontzen, 1732

Die Regierung führt ein Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude. Kleindenkmäler sind gebaute Elemente wie etwa Kreuzwege, Kapellen, Statuen, Fußfälle, Tore. Sie müssen das Lebensumfeld prägen und der lokalen Bevölkerung als Bezugspunkt dienen oder zum Zugehörigkeitsgefühl beitragen. Außerdem dürfen sie nicht unter Denkmalschutz stehen.

Das Verzeichnis soll unter der aktiven Mitarbeit der Dorfvertreter und Gemeinden erstellt werden. Konkret heißt das, dass jeder Interessierte zu diesem Verzeichnis beitragen kann, in dem er alle Kleindenkmäler und bedeutenden Gebäude seiner Ortschaft auflistet und der Regierung übermittelt.

Dazu müssen Sie folgende Informationen sammeln:

- allgemeine Angaben
(Standort und Baujahr des Gebäudes oder Objektes)
- alte und aktuelle Fotos

Die Gemeinde und die KDLK dürfen ebenfalls Vorschläge einreichen. Das „Antragsformular kleines Kulturerbe“ kann telefonisch im Ministerium der DG bestellt oder im Internet heruntergeladen werden:

Tel. 087/596 327, denkmalschutz@dgov.be, www.dgkulturerbe.be

Restaurierungs- oder Instandsetzungsarbeiten können mit einem Höchstbetrag von 2.500 Euro bezuschusst werden. Dazu müssen die Objekte jedoch im Kleindenkmälerverzeichnis der Regierung eingetragen sein. Außerdem muss ein Kleindenkmal öffentlich zugänglich bzw. von öffentlichen Wegen aus sichtbar sein.

Dieser Zuschuss kann beim Ministerium schriftlich beantragt werden.

Folgende Dokumente werden dem Antrag beigefügt:

- Beschreibung des Projektes und der vorgesehenen Maßnahmen
- Lageplan
- aktuelle Fotos
- Kostenschätzung mit Angaben zu Fremdleistungen durch spezialisierte Firmen oder bei Eigenleistung Angaben zu den Materialkosten
- Einverständnis des Eigentümers

Die KDLK gibt ein Gutachten über den Antrag ab. Danach entscheidet die Regierung und informiert den Antragsteller.



5 Quellenverzeichnis

Dekret über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über Ausgrabungen vom 23. Juni 2008, Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (2004): Kursbuch Denkmalschutz, Bonn.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Westfälisches Amt für Denkmalpflege (2004): Achtung vor dem Denkmal! Denkmalpflege in Westfalen-Lippe, Münster.

MARTIN, Dieter J./ KRAUTZBERGER, Michael (2006): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege – einschließlich Archäologie. Recht – fachliche Grundsätze – Verfahren – Finanzierung, Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Verlag C.H. Beck, München.

Région wallonne, Direction générale opérationnelle – Aménagement du territoire, Logement, Patrimoine et Energie (2003): Guide du propriétaire d'un bien classée, Namur.

WIRTH, Hermann (2003): Denkmalpflegerische Grundbegriffe, Praxis-Ratgeber zur Denkmalpflege, Informationsschriften der Deutschen Burgenvereinigung e.V., Beirat für Denkmalerhaltung, Braubach.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (2007): Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Aufgaben, Arbeitsweise und Möglichkeiten der Denkmalpflege heute, Stuttgart.

ISBN: 3-938849-09-6



Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an den Fachbereich Kultur im Ministerium der DG wenden. Wir beraten Sie gerne.
Tel. 087/596 327, denkmalschutz@dgov.be, www.dgkulturerbe.be



Denkmalschutz der Deutschsprachigen Gemeinschaft